



Frauenbüro

Trennung

Scheidung

*Ein Ratgeber für
Frauen in Düren*



Stadt **D**üren

...*lebendig, offen*
-mittendr-in-

Einleitung

Statistisch gesehen wird nahezu jede dritte Ehe geschieden, in Großstädten bereits jede zweite. Obwohl Frauen und Männer vor dem Gesetz gleich sind, zeigt sich in der täglichen Praxis, dass Frauen von finanziellen Einbußen gewöhnlich härter betroffen sind als Männer. Viele Frauen geben wegen der Kinderbetreuung ihre Erwerbstätigkeit ganz auf oder schränken diese ein. Eine Trennung bzw. Scheidung bedeutet für diese Frauen häufig eine deutliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation. Hinzu kommt, dass Frauen nach einer Trennung/Scheidung nicht nur wieder für eine eigenständige Existenz sorgen müssen, sondern als allein erziehende Mütter auch für die Kinder verantwortlich sind.

Das Frauenbüro der Stadt Düren ist u.a. auch Anlaufstelle für Frauen mit unterschiedlichen Problemen; sehr häufig betreffen diese Trennungssituationen. Dabei zeigen die Erfahrungen, wie wichtig es ist, dass Frauen über die sogenannten Scheidungsfolgen und

ihre Rechte ausreichend informiert sind und in die Lage versetzt werden, ihre jeweilige Situation klar beurteilen zu können.

Mit dieser Broschüre wollen wir Frauen helfen, erste Antworten auf Fragen zu erhalten, die jeden Trennungsprozess begleiten, wie z.B. Fragen zum Unterhalt für Kinder und sich selbst, zur elterlichen Sorge und zu den Kosten der Scheidung. Sie ersetzt jedoch nicht das persönliche Gespräch in den Beratungsstellen oder gar die anwaltliche Beratung und Begleitung im Falle der Scheidung. Die Inhalte der Broschüre wurden nach bestem Wissen verfasst, dennoch kann keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben übernommen werden.

Wir hoffen, mit dieser Informationsschrift einige hilfreiche Tipps und Hinweise geben zu können und bedanken uns an dieser Stelle ganz herzlich bei Jutta Deller, Rechtsanwältin, für ihre fachkundige Beratung bei der Erstellung der Broschüre.

Düren, Juli 2012



Inhalt

1. Trennung - was tun?

1.1	Erste Schritte zur Trennung.....	5
1.2	Wenn Sie in der ehelichen Wohnung bleiben möchten?.....	6
1.3	Was Sie beim Auszug aus der Wohnung beachten sollten?.....	7
1.4	Wie wird der Hausrat aufgeteilt?.....	7
1.5	Wann wird Trennungsunterhalt g gezahlt ?.....	9
1.6	Wenn Sie von häuslicher Gewalt betroffen sind.....	9
1.7	Trennung bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften.....	11
1.8	Wenn gleichgeschlechtliche Paare sich trennen.....	12
1.9	Wenn Ausländerfragen eine Rolle spielen.....	12

2. Wenn es zur Scheidung kommt

2.1	Das Scheidungsverfahren	14
-----	-------------------------------	----

2.2	Wie lange dauert es bis zur Scheidung?.....	14
2.3	Wer beantragt die Scheidung?.....	15
2.4	Mediation: Ein Weg, sich gütlich zu trennen.....	15
2.5	Was kostet eine Scheidung?.....	15
2.6	Was bringt ein Ehevertrag?.....	18
2.7	Was ist mit den Versicherungen?.....	21
2.8	Wer zahlt die Schulden?.....	21
2.9	Schuldrechtliche Ansprüche bei Gütertrennung.....	22
2.10	Auswirkungen auf die Steuer/ Steuerklasse.....	23
2.11	Nachehelicher Unterhalt.....	23
2.12	Was bedeutet Zugewinnausgleich? ...	24
2.13	Was ist mit dem Rentenversorgungs- ausgleich?.....	25



Inhalt

3. Rechte und Pflichten der elterlichen Sorge

- 3.1 Das Sorgerecht bei ehelichen
Kinder..... 27
- 3.2 Sorgerecht bei nichtehelichen
Kindern..... 28
- 3.3 Das Umgangsrecht..... 29
- 3.4 Was ist eine Beistandschaft?..... 29
- 3.5 Kindesunterhalt..... 30
- 3.6 Wer erhält Unterhaltsvorschuss?..... 31
- 3.7 Wie verhält es sich mit dem
Kindergeld?..... 31

4. Was Sie noch wissen sollten

- 4.1 Staatliche Hilfen, wenn das Geld
nicht reicht..... 32
- 4.2 Hilfen beim beruflichen Wieder-
einstieg..... 32

- 4.3 Wenn Sie Ihren Namen ändern
wollen 32

- 4.4 Rat & Hilfe für Alleinerziehende.... 32

5. Adressen in Düren 33



1. Trennung - was tun?

1.1 Erste Schritte zur Trennung

Voraussetzung dafür, dass Ehen geschieden werden, ist, dass die Eheleute mindestens ein Jahr getrennt leben, es sei denn, es kann geltend gemacht und bewiesen werden, dass wegen des Verhaltens des/der anderen eine Fortsetzung der Ehe unzumutbar ist (z. B. bei häuslicher Gewalt). **Trennung** im Sinne des Scheidungsrechtes bedeutet, dass die sexuelle Gemeinschaft, die Wirtschaftsgemeinschaft und die gemeinsame Haushaltsführung aufgegeben werden. Im allgemeinen Sprachgebrauch spricht man deshalb bei der rechtlichen Trennung von der Trennung von „Tisch und Bett“.

Die **Trennungsabsicht** muss darüber hinaus nach **außen** erkennbar sein, da mit dem rechtlichen Trennungszeitpunkt bestimmte Rechtsfolgen verbunden sind. Am deutlichsten wird dies in getrennten Wohnungen. Eine Trennung in der gemeinsamen Wohnung ist auch möglich. Voraussetzung dafür ist, dass die Eheleute vom Zeitpunkt der Trennung getrennte

Schlafbereiche haben müssen und nicht mehr für den Ehepartner gekocht, gewaschen, geputzt, gespült, eingekauft ect. wird.

Zur Trennungsabsicht gehört auch, dass Sie getrennte Kassen führen. Wenn Sie über kein **eigenes Konto** verfügen, sollten Sie umgehend eines einrichten.

Der Beginn des **Trennungszeitpunktes** muss nicht gerichtlich festgelegt werden. Damit es aber im Scheidungsfall darüber nicht zum Streit kommt, sollten Sie den Trennungszeitpunkt möglichst **schriftlich** unter **Zeugen / Zeuginnen** Ihrem Ehemann gegenüber erklären oder diesen von **Ihrem Anwalt bzw Ihrer Anwältin** schriftlich mitteilen lassen. Dies ist im übrigen auch deshalb wichtig, um eventuelle illoyale Vermögensverfügungen rückgängig machen zu können (s. hierzu Kapitel Zugewinn). Vor der offiziellen Trennungsabsicht sollten Sie unbedingt alle **wichtigen Unterlagen** an sich nehmen (persönliche Ausweispapiere, Geburts- und Heiratsurkunde, Lohnsteuerkarte, Arbeitspapiere, Zeugnisse, Sparbücher, Kran-

1. Trennung - was tun?

kenversicherungskarte, Versicherungsunterlagen, Kontoauszüge u. a.). Verschaffen Sie sich weiterhin einen **Überblick** über laufende Verträge und die damit verbundenen **Belastungen** (Miete etc., laufende Kosten, Versicherungen, Kreditverträge, Bausparverträge) sowie **gemeinsames Vermögen** (Wohnung/Haus) und **Einkommen** des Ehemannes und **fotokopieren** Sie alle damit zusammen hängenden **Unterlagen**, da es in der Trennungsphase unter Umständen schwierig werden kann, die erforderlichen Unterlagen vom Ehemann zu erhalten.

Dies ist um so wichtiger, wenn Sie beabsichtigen aus der ehelichen Wohnung auszuziehen. Wenn Sie die Kinder mitnehmen, kommen noch die entsprechen Unterlagen der Kinder dazu, wie Geburtsurkunden, Impfausweise, Kinderausweise, Schulzeugnisse, Sparbücher, Versicherungskarten der Krankenkasse.

Grundsätzlich ist zu empfehlen, vor der Trennung eine anwaltliche Beratung in Anspruch zu nehmen, um prüfen zu lassen, welche Rechtsansprüche und Verpflichtungen bestehen.

Bei einem **Einvernehmen** besteht auch die Möglichkeit, bereits für die Zeit des Getrenntlebens eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, in der das Besuchsrecht, die Zuteilung der Wohnung, der Unterhalt etc. für die Zeit des Getrenntlebens geregelt werden. Zu beachten ist dabei, dass eine solche Vereinbarung, auch wenn sie durch eine Anwältin/einen Anwalt vorgenommen wurde, soweit die Gegenseite nicht auch anwaltlich vertreten ist, anders als ein notarieller Ehevertrag **jetzt** widerrufen werden kann.

1.2 Wenn Sie in der ehelichen Wohnung bleiben möchten?

Grundsätzlich ist bei einer Trennung zu beachten, dass die Ehewohnung, wenn keine Einigung darüber möglich ist, wer auszieht, von beiden Eheleuten weiterhin genutzt werden darf. Dies gilt unabhängig davon, wer den Mietvertrag unterschrieben hat. Die **alleinige Wohnungszuteilung** erhält die Frau nur dann, wenn ein weiteres Zusammenleben wegen besonders **gravierendem und anhaltendem**

1. Trennung - was tun?

Fehlverhalten des Mannes nicht mehr zumutbar ist. **Die Beweislast liegt bei der Ehefrau.** Deswegen ist es besser anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, da es in der Praxis nicht leicht ist, einen Wohnungszuweisungsbeschluss zu bekommen!

Zu beachten ist, dass während der Trennung nur eine einstweilige Zuteilung der Ehewohnung erfolgt, dies ist per Eilantrag möglich. Die endgültige Zuteilung der Ehewohnung erfolgt erst bei der Ehescheidung, soweit dies beantragt wird. Zu beachten ist ferner, dass während der Trennungszeit die möglicherweise zu große oder auch zu teure Ehewohnung zunächst nicht aufgegeben werden muss. Die Mietbelastung kann sich dann unterhaltsrechtlich auswirken.

1.3 Was Sie beim Auszug aus der Wohnung beachten sollten?

Beim Auszug aus der gemeinsamen Wohnung kann es Probleme wegen der zukünftigen Mietzahlungen geben, wenn der Mietvertrag von beiden Eheleuten geschlossen wurde.

Eine nur von einem allein ausgesprochene Kündigung des Mietvertrages ist eine unzulässige Teilkündigung. Am besten treffen Sie gemeinsam mit dem/der Vermieter/in eine **schriftliche** Vereinbarung darüber, dass Ihr Ehemann das Mietverhältnis **allein** fortsetzt. Damit können Sie bei zukünftigen finanziellen Forderungen nicht mehr belangt werden. Der Anspruch gegenüber Ihrem Ehemann bleibt jedoch bestehen, bis das Mietverhältnis insgesamt gekündigt ist. Sie sollten sich daher mit Ihrem Mann hinsichtlich der Miet- und Nebenkosten einigen.

Bei einem Auszug sollten Sie grundsätzlich alle wichtigen Papiere ggf. als Kopie mitnehmen.

1.4 Wie wird der Hausrat aufgeteilt?

Mitgenommen werden dürfen beim Auszug zunächst die **persönlichen Sachen**, also eigene Dokumente, persönliche Geschenke, Erinnerungsstücke, Kleidung. Dazu zählen auch alle Hobbysachen. Handelt es sich um **teure Geschenke**, ist es sinnvoll, diese mit Wertangaben in eine gemeinsame Aufstellung zu

1. Trennung - was tun?

nehmen, da diese für den späteren Zugewinn-
ausgleich bedeutsam sein können.

Grundsätzlich gilt, dass der Hausrat, der sich
im **gemeinsamen Eigentum** befindet, nach den
Grundsätzen der "Billigkeit" zu verteilen ist.
Das bedeutet, dass der Hausrat beiden Ehe-
gatten von ungefähr gleichem Wert überlas-
sen werden soll. Dabei kommt es nicht darauf
an, ob sie einer der Eheleute benötigt. Viel-
mehr sind die Bedürfnisse minderjähriger Kin-
der zu berücksichtigen. Außerdem kommt es
auf die Einkommens- und Vermögensverhält-
nisse an, so dass z. B. der einkommenslosen
Ehefrau eher die Kücheneinrichtung und die
Waschmaschine zu überlassen wäre, während
der gut verdienende Ehemann dafür z. B. die
Unterhaltungselektronik mitnimmt.

Wird die Wohnung **überstürzt** verlassen, so
besteht die Möglichkeit, den Hausrat **gericht-
lich** im Nachhinein teilen zu lassen.

Wenn während der Trennungszeit **keine** Re-
gelung über den Hausrat getroffen wurde,
besteht die Möglichkeit, auf Antrag eine Re-

**gelung über die Teilung des Hausrats bei
der Scheidung** herbeizuführen.

Im Gerichtsverfahren hat das Gericht den
gemeinsamen Hausrat **gerecht und zweckmä-
ßig** zu verteilen. Lässt sich der Hausrat wert-
mäßig nicht gleich aufteilen, so kann das Ge-
richt bestimmen, dass die Partei, die weniger
bekommt, einen finanziellen Ausgleich erhält.

Um jedoch Kosten zu sparen, sollten Sie -
wenn möglich - versuchen, sich mit Ihrem
Ehemann bei der Hausrataufteilung einver-
nehmlich zu einigen.

1.5 Wann wird Trennungsunterhalt gezahlt?

Trennungsunterhalt bekommen alle, die ge-
trennt leben und über kein bzw. nur geringes
Einkommen verfügen. Trennungsunterhalt gibt
es aber nur bis ein Paar rechtmäßig geschie-
den ist. Die ist in der Regel einen Monat nach
Verkündung des Scheidungsurteils. Danach
richtet sich der Unterhalt nach den besonde-
ren, persönlichen Verhältnissen. Die Höhe des
Unterhalts wird nach dem ehelichen Ein-

1. Trennung - was tun?

kommen errechnet. Das heißt, beide Einkommen werden miteinander verrechnet und aufgeteilt. Der erwerbstätige Partner bekommt einen Erwerbstätigenbonus. Dieser beträgt 1/7 des Einkommens und wird vom unterhaltsrelevanten Einkommen abgezogen. Zur Errechnung und Durchsetzung Ihres möglichen Unterhaltsanspruches wenden Sie sich an Ihren Anwalt/Ihre Anwältin. Sie können Ihren Unterhaltsanspruch aber auch direkt über das **für Sie zuständige Familiengericht** durchsetzen.

1.6 Wenn Sie von häuslicher Gewalt betroffen sind

Häusliche Gewalt ist ein häufiger Grund für Trennung/Scheidung. Für betroffene Frauen ist es jedoch nicht leicht, sich aus einer Gewaltbeziehung zu lösen, zumal die Trennungsabsichten erneut zu Gewalteskalationen führen können.

Um sich und die Kinder vor weiteren Gewalttätigkeiten zu schützen können Sie oder eine Anwältin bzw. ein Anwalt beim zuständigen Amtsgericht zivilrechtliche Schutzmaßnahmen

gemäß **§1 Gewaltschutzgesetz** beantragen. Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass der Täter Ihre Wohnung nicht mehr betritt.

Darüber hinaus kann das Gericht Kontakt-, Näherungs- und Aufenthaltsverbote bezüglich der Wohnung und der Orte, an denen Sie sich aufhalten, aussprechen. Erfasst werden im Gewaltschutzgesetz auch die sogenannten „Stalking-Fälle“, also das Verfolgen und Aufschaukeln und die Ausübung von Telefonterror seitens des Ehemannes bzw. Partners. Verstößt der Täter gegen eine Anordnung des Gerichts, begeht er eine Straftat mit der Folge, dass die Polizei eingeschaltet werden kann. Die Strafandrohung der Tat ist eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr.

Nach § 2 Gewaltschutzgesetz können Sie oder eine von Ihnen beauftragte Anwältin bzw. Anwalt auch beim zuständigen Amtsgericht einen Antrag auf alleinige Nutzung der Wohnung stellen. Damit kann Ihnen die gemeinsame Wohnung zugesprochen werden, d. h. der Täter muss gehen!

1. Trennung - was tun?

Wird die Polizei bei einem akuten Fall häuslicher Gewalt eingeschaltet, kann diese eine **polizeiliche Wegweisung des Täters bis zu 10 Tagen**, ergänzt um ein Rückkehrverbot (**Polizeigesetz NRW, §34**) vornehmen. D. h. für 10 Tage darf die gewalttätige Person die Wohnung nicht wieder betreten. Dies wird von der Polizei mindestens einmal überprüft.

Während dieser 10 Tage sollten Sie entsprechende Schutzmöglichkeiten beim Amtsgericht (Rechtsantragsstelle) beantragen, wie zum Beispiel die alleinige Zuweisung der Wohnung. Eine Zuweisung ist übrigens auch möglich, wenn der Gewalttäter Miteigentümer oder sogar Alleineigentümer der Wohnung ist. In diesen Fällen wird die Zuweisung jedoch befristet.

Wenn Sie sich so bedroht fühlen, dass Sie nicht in Ihrem Wohnumfeld bleiben wollen, können Sie und Ihre Kinder in einem **Frauenhaus** Zuflucht finden. Ein Frauenhaus ist eine vorübergehende Wohnmöglichkeit für Frauen und Kinder in Notsituationen.

Die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser beraten Sie umfassend und begleiten Sie auch bei Behördengängen. Die Aufnahme in ein Frauenhaus ist Tag und Nacht möglich. Die Adresse ist jedoch zum Schutz der dort lebenden Frauen anonym.

Eine Aufnahme muss daher stets vorher telefonisch abgesprochen werden. Die beiden örtlichen Frauenberatungsstellen in Düren und Jülich (siehe Kapitel Adressen) unterstützen Sie bei Ihrer persönlichen Problemlösung.

Falls Sie noch weitergehende Informationen wünschen, empfehlen wir Ihnen die Internetseite: **www.gewaltschutz.info**.

Insbesondere bei ausländer- und aufenthaltsrechtlichen Fragen ist sie sehr hilfreich.

1.7 Trennung bei nichtehelichen Lebensgemeinschaft

Die nichteheliche Lebensgemeinschaft weist zwar in der Ausgestaltung weitgehend Parallelen zur Ehe auf, unterscheidet sich aber von ihr durch die rechtliche Unverbindlichkeit. Erstmals gestärkt wurden die Rechte von Un-

1. Trennung - was tun?

verheirateten in eheähnlichen Gemeinschaften in einem Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 9. Juli 2008 (Az.: 1 BvR 519/08). Wurde in der Beziehung etwa gemeinsam ein Eigenheim gebaut, das nur auf einen der beiden Partner eingetragen ist, hat der andere nach einer Trennung nun erstmals Anspruch auf Verrechnung seiner eingebrachten Leistungen. Der BGH gab damit seine bisherige Rechtsprechung auf, wonach Betroffene bei solch einer Trennung leer ausgingen.

Gegenseitige Unterhaltspflichten bei einer Trennung bestehen bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft grundsätzlich nicht. Allerdings kann ein Unterhaltsanspruch dann entstehen, wenn Sie ein Kind erwarten. Die Mutter eines nichtehelichen Kindes hat gegen den Kindsvater einen Unterhaltsanspruch für die 6 Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt. Zudem kann Ihnen in den ersten drei Lebensjahren des Kindes ein Unterhaltsanspruch zustehen, auf Grund der Betreuung des Kindes keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können. Wie hoch der Unterhalt ist, richtet

sich nach dem Bedarf der Kindsmutter. Dieser ist konkret zu ermitteln, beträgt aber mindestens 770 Euro.

Der Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen gegenüber der Kindsmutter liegt bei 995 Euro, wenn der Partner erwerbstätig ist und wenn er nicht erwerbstätig ist, bei 935 Euro. Sollte eine nichteheliche Lebensgemeinschaft aufgelöst werden, so empfiehlt es sich anwaltliche Beratung in Anspruch zu nehmen, zur Feststellung ob evtl. Ersatzansprüche sich aus

Sollte eine nichteheliche Lebensgemeinschaft aufgelöst werden, so empfiehlt es sich anwaltliche Beratung in Anspruch zu nehmen, zur Feststellung ob evtl. Ersatzansprüche sich aus gesellschaftsrechtlichen (gemeinsamer Hausbau/Aufbau eines gemeinsamen Unternehmens) oder schenkungsrechtlichen Regelungen ergeben können.

1. Trennung - was tun?

1.8 Wenn gleichgeschlechtliche Paare sich trennen

Seit 2005 sind gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften (LPartG) in vielen Bereichen einer Ehe gleichgestellt. Dies gilt auch für den Fall der Aufhebung der Lebenspartnerschaft. Voraussetzung für die Aufhebung der Lebenspartnerschaft (§ 15 LPartG) ist, dass die Lebenspartner/innen vor Einreichung des Aufhebungsantrags mindestens zwölf Monate voneinander getrennt gelebt haben müssen.

Nach Einreichung einer beurkundeten Trennungserklärung und abgelaufener zwölf Monate bei einvernehmlicher oder drei Jahre bei einseitiger Erklärung wird durch das Gericht die Lebenspartnerschaft aufgehoben. Die Folgen der Aufhebung (Versorgungsausgleich, § 20), Unterhaltsansprüche, § 12)) werden entsprechend einer Ehescheidung behandelt. Ferner muss ggf. über die gemeinsame Wohnung und den Hausrat entschieden werden.

1.9 Wenn Ausländerfragen eine Rolle spielen

Ausländische Frauen halten sich im Gegensatz zu ausländischen Männern überwiegend aus familiären Gründen in Deutschland auf. Ihr Aufenthaltsstatus ist daher häufig abhängig von ihrem in Deutschland lebenden Ehemann. Für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht fehlen ihnen bei Scheitern der Ehe vielfach die notwendigen Voraussetzungen (Aufenthaltserlaubnis seit mindestens 3 oder 5 Jahren, Arbeitserlaubnis ausreichender Wohnraum, gute Deutschkenntnisse, finanzielle Ansicherung u. a.).

Damit beim Scheitern der Ehe der weitere Aufenthalt gesichert ist, sollten Sie eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis anstreben. D. h., dass Sie sich nach 3—5 jährigem Besitz einer Aufenthaltserlaubnis um eine **Niederlassungserlaubnis** bemühen. In allen aufenthaltsrechtlichen Fragen berät Sie das zuständige Ausländeramt (s. Adressen).

Bei einer Trennung kann auch nach **§ 31 Aufenthaltsrecht** dem/der nachgezogenen aus-

1. Trennung - was tun?

ländische Ehepartner/in ein eigenständiges Aufenthaltsrecht gewährt werden. Voraussetzung ist, dass die eheliche Gemeinschaft mindestens 2 Jahre in Deutschland bestanden haben muss. Dabei gelten nur die Zeiten, die die Eheleute tatsächlich in Deutschland gelebt haben. Ausschlaggebend für den weiteren Aufenthaltsstatus ist der Zeitpunkt der Trennung und nicht der Zeitpunkt der Scheidung. Sie sollten sich in jedem Fall vor einer Trennung bei entsprechenden Stellen beraten lassen (s. Adressen).

Frauen, die mit einem Ausländer verheiratet sind und in der Bundesrepublik Deutschland ihren Lebensmittelpunkt haben (d. h. hier leben und arbeiten), unterstehen dem deutschen **Ehe- und Familienrecht**. Bei einer **Scheidung** wird aus deutscher Sicht das Recht des Landes angewandt, in dem das Ehepaar zuletzt seinen **Lebensmittelpunkt** hatte! So ist der **Eheschließungsort** in der Regel für die Frage, ob deutsches Recht Anwendung findet, unbedeutend. Dies gilt **nicht** für das Güterrecht!

Nähere Informationen zu den **Scheidungsfolgen** bi-nationaler Ehen können an dieser Stelle nicht gegeben werden, da bei den rechtlichen Auswirkungen die **jeweilige persönliche Situation** (z.B. Nationalität des Partners, Dauer der Ehe in der BRD etc.) berücksichtigt werden muss.

Eine Frau, die mit einem Ausländer verheiratet ist, sollte sich deshalb vor einer **Trennung** in jedem Fall bezüglich der Scheidungsfolgen **ausländerrechtlich** informieren lassen (siehe Adressen).

2. Wenn es zur Scheidung kommt

2.1 Das Scheidungsverfahren

Grundlage für die Scheidung ist der **Scheidungsantrag**. Zusammen mit dem Ausspruch der Scheidung muss das **Familiengericht** auch über den Versorgungsausgleich entscheiden. Alle anderen Punkte wie Zugewinnausgleich, Unterhalt, alleiniges Sorgerecht etc. werden nur auf zusätzlichen Antrag gerichtlich entschieden. Wenn das Scheidungsurteil rechtskräftig ist, sind sie **geschieden**.

Familiengerichte sind ausschließlich für Familiensachen zuständig und sind bei den Amtsgerichten angesiedelt.

2.2 Wie lange dauert es bis zur Scheidung?

Wenn beide Eheleute die Scheidung wollen, kann nach Ablauf des Trennungsjahres die Scheidung bei Ihrem zuständigen Familiengericht beantragt werden. Es dauert dann einige Monate bis die Ehe geschieden wird. Voraussetzung für das Einreichen der Scheidung ist der Nachweis über die Trennungszeit (Kontoauszüge von getrennten Konten, Miet-

verträge von getrennten Wohnungen etc.).

Eine Scheidung ohne Nachweis von Trennungszeiten ist eine Ausnahme, wenn einer Person die Ehe z. B. wegen häuslicher Gewalt nicht mehr zugemutet werden kann. Diese „unzumutbare Härte“ muss jedoch nachgewiesen werden. Nachweise sind z. B. ärztliche Atteste, in der die körperliche und oder seelische Gewalteinwirkung bescheinigt wird.

Lebt das Paar länger als ein Jahr getrennt, jedoch weniger als 3 Jahre und der Partner willigt nicht in die Scheidung ein, muss der Nachweis erbracht werden, dass die Ehe zerrüttet ist.

Nach mehr als 3 Jahren der Trennung wird die Ehe geschieden, auch wenn der Partner nicht einwilligt. Nach dieser Zeit gilt die Ehe als zerrüttet.

Versucht ein Paar in dieser Zeit, sich zu versöhnen und lebt für eine kurze Zeit wieder zusammen, verlängert dies den Zeitraum nicht. Die Ehe wird geschieden. Der Grund für die Scheidung spielt keine Rolle.

2. Wenn es zur Scheidung kommt

2.3 Wer beantragt die Scheidung?

Um sich scheiden zu lassen, benötigen Sie eine Anwältin bzw. einen Anwalt. Sind sich die Eheleute in allen relevanten Punkten der Scheidung (Sorgerecht der Kinder, Unterhalt, Hausrat, Wohnung, Zugewinn, Vermögen etc.) einig, können Sie gemeinsam eine Anwältin bzw. einen Anwalt für die Scheidung beauftragen. Können Sie sich nicht einigen, so ist eine zweite anwaltliche Vertretung erforderlich.

2.4 Mediation: Ein Weg sich gütlich zu trennen

Während des Trennungsprozesses kommt es häufig zu Konflikten und Streitereien. Meistens geht es dabei um die gemeinsamen Kinder (Aufenthaltsbestimmungsrecht, Besuchsrecht etc.) oder um finanzielle Dinge (Unterhalt des Ehegatten bzw. der Kinder, Vermögen, Schulden, Aufteilung des Hausrates u. a.). In vielen Fällen wird dann eine Anwältin bzw. ein Anwalt beauftragt, die Streitigkeiten vor Gericht auszufechten. Was zur Folge hat, dass das Gericht entscheidet - allerdings nicht immer

zur Zufriedenheit der Beteiligten. Hinzu kommt, dass dieses Verfahren häufig mit hohen Kosten verbunden ist.

Eine anderes Verfahren ist die **Mediation**. Sie bietet trennungswilligen Ehepaaren die Möglichkeit, ihren Regelungsbedarf eigenverantwortlich und in beiderseitigem Interesse auszuhandeln. Die Kosten einer Mediation richten sich nach fest vereinbarten Stundensätzen. Gelingt es, sich zu einigen, wird eine **Mediationsvereinbarung** erstellt, die von den Anwälten überprüft wird. Das gerichtliche Verfahren kann dadurch verkürzt und kostengünstiger werden.

Wichtig zu wissen ist, dass am 26.07.2012 das Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbewältigung in Kraft ist. Über die kostenrechtlichen Auswirkungen und dem gerichtlichen Umgang mit dem Mediationsverfahren können jedoch noch keine Aussagen gemacht werden, da noch keine entsprechenden Rechtsverordnungen erlassen sind.

2. Wenn es zur Scheidung kommt

2.5 Was kostet eine Scheidung?

Grundsätzlich müssen bei einer Scheidung die **Gerichtsgebühren** bezahlt werden. Diese sind von dem Einkommen der Ehepartner abhängig. Vor Eingang des Scheidungsantrages an das Gericht werden die Gerichtskosten fällig. Sie werden der Anwältin bzw. dem Anwalt oder direkt an das Gericht überwiesen. Darüber hinaus fallen bei einer Scheidung die **anwaltlichen Kosten** an. Die Mindestgebühren, die ein Anwalt bzw. eine Anwältin erheben muss, sind gesetzlich geregelt. Das Gesetz schreibt aber keine obere Grenze vor, so dass es empfehlenswert ist, sich über die anfallenden Kosten zu informieren.

Für die Kosten einer Scheidung gilt allgemein die Faustregel: Eine Scheidung kostet mindestens soviel wie die Nettoeinkünfte der Familie im Monat. Außerdem gilt: **Eine Scheidung mit wenigen Streitpunkten ist wesentlich billiger als eine mit vielen!**

Die Kosten einer Scheidung errechnen sich grundsätzlich nach dem **Streitwert**. Der Streitwert für die Ehescheidung beträgt **das**

dreifache monatliche Nettoeinkommen beider Parteien, hiernach werden die Gebühren für Anwälte/Anwältinnen und das Gericht berechnet. Bei einem Streitwert von 10.000 € betragen die Kosten pro Partei z.B. ca. 1.900 €. Grundsätzlich sollten Sie, um die Kosten anlässlich der Ehescheidung gering zu halten, mit dem getrennt lebenden Ehepartner eine einvernehmliche Lösung aller noch streitigen Punkte bezüglich der bevorstehenden Ehescheidung herbeiführen und diese in einem notariellen Vertrag vereinbaren. Das spart viel Nervenkraft und Geld.

Der Abschluss eines **nachträglichen Ehevertrages** hat weiterhin den finanziellen Vorteil, dass im gerichtlichen Ehescheidungsverfahren nur **eine** Partei anwaltlich vertreten sein muss. Das ist normalerweise der oder die Antragsteller/in.

Nach Antragstellung braucht die/der Antragsgegner/in keine Prozessbehandlung mehr vorzunehmen. Die noch notwendige Zustimmung zur Ehescheidung ist dann keine Pro-

2. Wenn es zur Scheidung kommt

zessbehandlung und bedarf keiner anwaltlichen Vertretung. Die Zustimmung zur Ehescheidung kann im Scheidungstermin oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle des zuständigen Amtsgericht (Rechtsantragsstelle) erfolgen. Im Zweifel können Sie sich auch dort informieren.

Um jedoch u. U. unnötige Kosten zu vermeiden, sollte zunächst geprüft werden, ob ein Anspruch auf **Beratungs- und Prozesskostenhilfe** besteht!

Anspruch auf staatliche Unterstützung haben Sie, wenn Sie weder genügend Einkommen noch Vermögen haben, um eine Scheidung zu bezahlen. Dies gilt bereits, wenn Sie in der **Trennungssituation** anwaltliche Beratung benötigen. Für diesen Zweck können Sie beim Amtsgericht ihres Wohnsitzes einen **Beratungshilfeschein** erhalten. Sie selbst zahlen Ihrer Anwältin bzw Ihrem Anwalt dann nur noch 10 Euro. Der Beratungshilfeschein sollte **vor** dem Besuch beim Anwalt/Anwältin geholt werden, weil sonst das Risiko besteht, dass das Gericht für diese Rechtsfrage eine an-

waltliche Beratung für überflüssig hält und nichts zahlt. Das gilt vor allem bei **Umgangsfragen und Kindesunterhalt**, weil das Jugendamt in diesen Fragen auch kostenlose Hilfen anbietet.

Sollten Sie nach der Trennungsphase über Ihren Anwalt/ Ihre Anwältin einen Antrag auf Scheidung stellen, obwohl Sie nicht im Besitz ausreichender Mittel zur Finanzierung dieses Prozesses sind, so haben Sie einen Anspruch auf **Verfahrenskostenhilfe**. Anträge auf Verfahrenskostenhilfe (früher Prozesskostenhilfe) erhalten Sie ebenfalls bei Ihrem zuständigen Amtsgericht.

Wurde der Verfahrenskostenhilfeantrag bewilligt, übernimmt der Staat die Gerichts- und die Anwaltskosten. Möglich ist auch je nach Einkommen, dass die Kostenübernahme nur teilweise bewilligt wird. Für die Bezahlung des Eigenanteils kann dann Ratenzahlung vereinbart werden.

Genaue Informationen zum Beratungshilfeschein und zur Verfahrenskostenhilfe erhalten Sie unter www.justiz.nrw.de

2. Wenn es zur Scheidung kommt

2.6 Was bringt ein Ehevertrag?

Die meisten Ehen werden geschlossen, ohne dass ein Ehevertrag zwischen Mann und Frau ausgehandelt worden ist. Nur in etwa 10 % aller Ehen liegt ein Ehevertrag vor. Ein solcher Vertrag kann vor der Ehe und auch zu jedem beliebigen Zeitpunkt während der Ehe abgeschlossen werden, also auch vor einer geplanten Trennung oder Scheidung.

Damit die Ehepartner wissen, dass sie von den gesetzlichen Regeln abweichen und auch dokumentiert wird, welche Vereinbarung an die Stelle des Gesetzes treten soll, muss ein Ehevertrag notariell beurkundet werden, ansonsten ist er unwirksam.

Sollten Sie beabsichtigen einen Ehevertrag abzuschließen, hier einige wichtige Tipps:

1. Jede Klausel in einem Ehevertrag hat einen Sinn, auch wenn er sich Ihnen nicht sofort erschließt.
2. Lassen Sie sich über jede Klausel und deren Rechtsfolgen ausführlich fachkundig beraten. Unterschreiben Sie nichts, was Sie nicht verstehen oder dessen Folgen Sie nicht absehen können.
3. Verzichten Sie nie auf die Möglichkeit einer Überprüfung des Vertrags durch eine Fachfrau oder einen Fachmann Ihres Vertrauens vor der Unterzeichnung.
4. Lassen Sie sich von Ihrem Ehemann nicht überreden. Misstrauen Sie seinen Argumenten. Ihr Ehemann weiß, warum er einen Ehevertrag vorschlägt, davon der gesetzlichen Regelung abweicht.
5. Verzichten Sie nicht auf Ihnen gesetzlich zustehende Ansprüche ohne Gegenleistung.
6. Lassen Sie sich den Entwurf vom Notar/ von der Notarin rechtzeitig zuschicken. Bestehen Sie auf einer ausreichenden Zeit zur Überprüfung des Entwurfs. Lassen Sie sich nicht unter Zeitdruck setzen.
7. Brechen Sie den Notartermin ab, wenn Sie das Gefühl haben, nicht ausreichend informiert zu sein. Wenn der Notar/ die Notarin kein Verständnis für Ihre Bedenken aufbringt, dann verweigern Sie jede weitere Vertragsgestaltung durch diesen Notar/ diese Notarin.

2. Wenn es zur Scheidung kommt

Grundsätzlich also gilt: Vor dem Abschluss eines Ehevertrages sollten Sie eine anwaltliche Beratung in Anspruch nehmen!

Gegenstand eines Ehevertrages können Vereinbarungen über den Getrenntlebens- und nachehelichen Unterhalt, Regelungen über den Güterstand, Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich, Hausrat und Ehewohnung sowie erbrechtliche Bestimmungen sein.

Zu beachten ist, dass all jene Regelungen, die unausgewogen sind und einseitig zu Lasten eines Partners/einer Partnerin gehen, nach der neuen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unwirksam sein können. Anders als in der Vergangenheit, kann etwa eine schwangere, einkommenslose Ehefrau nicht ohne weiteres einen vollständigen Unterhaltsverzicht gegenüber ihrem Ehemann erklären.

Auch wenn vor einer geplanten Trennung/Scheidung bereits ein Ehevertrag vorliegt, in dem die Ehefrau auf all Ihre Ansprüche verzichtet hat, kann dieser unwirksam sein. Die Kosten eines Ehevertrages werden auf der

Basis des zusammengerechneten Vermögens beider Partner/Innen durch den Notar/Notarin berechnet. Ein schlichter Ehevertrag für Durchschnittsverdienende, die kein nennenswertes Vermögen haben, kostet ca. 250,- € an Notargebühren.

Bei einem Vermögenswert von 100.000,- € fallen ca. 500,- € für die Beurkundung eines Ehevertrages an. Hinzu kommen gegebenenfalls die Kosten einer vorherigen anwaltlichen Beratung, die ca. 200,- € kostet.

2.7 Was ist mit den Versicherungen?

• Krankenversicherung

Wenn Sie nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind und damit nicht über eine eigene Krankenversicherung verfügen, sind Sie und Ihre Kinder in der Familienversicherung Ihres Ehemannes mitversichert. An diesem Rechtszustand ändert sich in der Trennungszeit nichts.

Wichtig: Mit rechtskräftigen Scheidung erlischt die Familienversicherung. Sie müssen sich selbst versichern und die Krankenkassen-

2. Wenn es zur Scheidung kommt

beträge selbst bezahlen, was ggf. bei der Unterhaltsberechtigung berücksichtigt wird. Die Kinder bleiben grundsätzlich bei dem Elternteil mit dem höheren Einkommen mitversichert.

Wenn Sie ALG II beziehen, werden Sie in jedem Fall automatisch kranken- und pflegeversichert. Beiträge zur Rentenversicherung werden jedoch nicht mehr gezahlt!

- **Sonstige Versicherungen**

Grundsätzlich gilt, dass die Beiträge von Versicherungen von denjenigen/derjenigen zu entrichten sind, auf dessen/deren Namen die Versicherung abgeschlossen wurde. Wurde beispielsweise die **Hausratsversicherung** von Ihrem Ehemann abgeschlossen, müssen Sie beim Auszug eine eigene Versicherung abschließen. Bei einer **Familienhaftpflichtversicherung** bleiben die Kinder auch nach der Scheidung versichert. Wenn Sie selbst aber „nur“ mitversichert waren, brauchen Sie nach der Scheidung eine eigene Police.

Überprüfen Sie daher Ihre Versicherungen, damit Sie entscheiden können, welche der Versicherungen Sie beibehalten bzw. kündigen wollen oder sogar neu abschließen müssen.

2.8 Wer zahlt die Schulden?

Grundsätzlich gilt auch in einer Ehe, dass Sie nur für die Verbindlichkeiten haften, die Sie eingegangen sind. Anders bei Schulden, die Sie gemeinsam mit Ihrem Ehemann gemacht haben. Wenn Sie z. B. Kreditverträge **gemeinsam abgeschlossen** haben, besteht eine gesamtschuldnerische Haftung. Dies bedeutet, dass die Bank (Gläubiger) sich bei Zahlungsverzug an beide Unterzeichnende des Kreditvertrages halten kann, um an das ihr laut Vertrag zustehende Geld zu kommen.

Diese gesetzliche Regelung wirkt sich oft nachteilig für Frauen aus. Wenn nach der Trennung der angemessene Unterhalt festgelegt wird, werden Zahlungsverpflichtungen berücksichtigt und wirken sich damit dahingehend aus, dass weniger Unterhalt gezahlt wer-

2. Wenn es zur Scheidung kommt

den kann. Wenn zudem noch gemeinsame Kinder vorhanden sind, bedeutet dies in sehr vielen Fällen, dass die Frau als Unterhaltsberechtigten die Leidtragende ist, weil für ihren Unterhalt nichts mehr übrig bleibt. In vielen Fällen tritt deswegen eine Sozialbedürftigkeit ein.

Wenn der verdienende Ehemann trotz der bestehenden Zahlungsverpflichtungen aus den Krediten in Zahlungsverzug gerät, passiert es häufig, dass die Banken sich an die Frauen wenden, obwohl diese nur über das Existenzminimum verfügen.

Es gibt aber die Möglichkeit bei **Zahlungsunfähigkeit** auch als **Privatperson Konkurs** anzuzeigen. In einem Insolvenzverfahren wird dann geprüft, wie die Schulden getilgt werden können. Im Fall von Verschuldung oder Zahlungsunfähigkeit ist eine **rechtzeitige** fachliche Hilfe notwendig. Beratung und Hilfestellung geben die örtlichen Schuldenberatungsstellen (s. Kapitel Adressen).

2.9 Schuldrechtliche Ansprüche bei Gütertrennung

Auch wenn das Vermögen bei der Gütertrennung getrennt bleibt und ein Zugewinn wegen Ausschluss des gesetzlichen Güterstandes nicht in Frage kommt, kann unter bestimmten Voraussetzungen ein schuldrechtlicher Anspruch in Frage kommen.

Dies wäre zum Beispiel gegeben, wenn bei bestehender Gütertrennung Zuwendungen des einen Ehegatten zu einem Vermögenszuwachs des anderen geführt haben, oder aber auch durch Arbeitsleistungen das Vermögen vermehrt wurde.

Sollten Sie eine Gütertrennung vereinbart haben, so empfiehlt sich anwaltliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

2. Wenn es zur Scheidung kommt

2.10 Auswirkungen auf die Steuer/ Steuerklasse

Während bei bestehender Ehe Eheleute ein Wahlrecht hinsichtlich der Steuerklasse IV für beide Parteien oder aber III haben, erfolgt im Jahr, dass auf die Trennung folgt, die Eingruppierung in die Steuerklasse I. Eventuelle Kinderfreibeträge werden den Eheleuten je zu $\frac{1}{2}$ angerechnet

Schwierigkeiten treten bei der gemeinsamen Veranlagung während der Trennungszeit auf und betreffend der Frage, wem die Steuer-rückerstattung zusteht. Eine gesetzliche Regelung gibt es hinsichtlich dieser Frage nicht. Es empfiehlt sich daher diesbezüglich eine gemeinsame Vereinbarung zu treffen.

2.11 Nachehelicher Unterhalt

Grundsätzlich müssen **nach** der Scheidung die Eheleute für ihren Unterhalt **selbst** sorgen, da die Gesetzgebung davon ausgeht, dass die eheliche Lebensgemeinschaft kein Versorgungsinstitut ist und deshalb mit Beendigung

der Ehe keine unterhaltsrechtlichen Ansprüche mehr bestehen. Um besondere Härten zu vermeiden, gibt es jedoch von dieser grundsätzlichen Regel einige **Ausnahmen**, wenn Sie aus bestimmten Gründen nicht für sich selbst sorgen können. Hierzu gehört die Betreuung der gemeinsamen Kinder (Betreuungsunterhalt). Ein Anspruch auf Unterhalt besteht jedoch nur bis zur Vollenendung des 3. Lebensjahres des jüngsten Kindes. Danach kann aus Billigungsgründen der Betreuungsunterhalt weiter bestehen. Die Dauer der Unterhaltszahlungen hängt dann von den Betreuungsmöglichkeiten der Kinder und den Wiedereinstiegchancen auf den Arbeitsmarkt ab.

Weitere Gründe für eine nacheheliche Unterhaltsverpflichtungen können sein, wenn Sie auf Grund Ihres Alters (die Altersgrenze liegt bei 55 Jahren, dies ist jedoch von Gericht zu Gericht verschieden), einer Krankheit keine Arbeit finden können (**alters- und krankheitsbedingter Unterhalt**).

2. Wenn es zur Scheidung kommt

Wenn Sie arbeitslos sind, erhalten Sie für die Zeit bis Sie eine angemessene Arbeit gefunden haben **Erwerbslosenunterhalt** bzw. **Ausbildungsunterhalt** bis Sie eine Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung abgeschlossen haben. Wenn Ihr eigenes Einkommen nicht ausreicht, um Ihren den ihrer Ausbildung entsprechenden angemessenen Lebensstandard aufrecht zu erhalten, haben Sie Anspruch auf **Aufstockungsunterhalt**. Dies bekommen Sie jedoch nur für eine Übergangszeit.

Was ist, wenn der Ehepartner nicht zahlt?

Erfolgt keine freiwillige Zahlung, müssen die **Unterhaltsansprüche im Prozess vor dem Familiengericht geltend gemacht werden**. Bis zur Entscheidung in diesem Verfahren kann u. U. in Höhe der Mindestunterhaltsbeträge auch eine **einstweilige Verfügung** beantragt werden. In einfach gelagerten Fällen kann die Klage auch zu Protokoll der Rechtsantragstelle erhoben werden.

Vorteilhaft ist es, wenn Sie über die Höhe des Nettoeinkommens genau informiert sind und z.B. **Kopien der Gehaltsabrechnungen der letzten zwölf Monate** Ihres Ehemannes besitzen.

2.13 Was bedeutet Zugewinnausgleich?

Endet eine Ehe wird in der Regel der Zugewinnausgleich durchgeführt. Es sei denn, Sie haben durch einen Ehevertrag vereinbart, dass ein Zugewinnausgleich nicht stattfinden soll, also zum Beispiel, wenn Gütertrennung vereinbart worden ist. Ohne Ehevertrag gilt nach dem Gesetz automatisch, dass der während der Ehe erzielte Zugewinn auszugleichen ist. Sinn und Zweck des Zugewinnausgleichs am Ende der Ehe ist es, dass beide Partner je zur Hälfte an der Vermögenssteigerung während der Ehezeit beteiligt werden. D. h., es findet ein Vergleich statt, welcher Ehepartner während der Ehezeit mehr Vermögen dazu gewonnen hat. Dieser muss dem/der anderen die Hälfte der Differenz abgeben. Um das Ganze zu vereinfachen, wird Bilanz gezogen zu

2. Wenn es zur Scheidung kommt

zwei Stichtagen. Verglichen wird das Vermögen am Tag der Zustellung des Ehescheidungsantrages durch das Gericht (Endvermögen). Das Vermögen, dass ein Ehepartner während der Ehe geerbt oder von Angehörigen geschenkt erhalten hat, wird aus der Bilanz herausgerechnet, weil es ihm/ihr allein verbleiben soll. Berücksichtigt bei der Berechnung wird aber auch das „negative“ Anfangsvermögen oder Endvermögen, also die Tilgung von Schulden während der Ehe.

Achtung:

Der Zugewinnausgleich geschieht bei einer Scheidung nicht automatisch, sondern nur wenn dies beantragt wurde, entweder direkt im Zusammenhang mit der Scheidung, oder in einem gesonderten Verfahren bis zu drei Jahre nach Rechtskraft der Scheidung.

Da Frauen häufig wegen Kinderbetreuung und Teilzeitbeschäftigung weniger Vermögen während der Ehe erwirtschaften als ihre Ehemänner, profitieren besonders Frauen vom Zugewinnausgleich. Dies sollten Sie unbedingt an-

waltlich abklären.

2.13 Was ist mit dem Rentenversorgungsausgleich?

Der Rentenversorgungsausgleich wird im Rahmen der Scheidung automatisch durch das Familiengericht durchgeführt.

Dies gilt nicht, wenn Ihre Ehe unter zwei Jahren bestand oder wenn Sie durch einen notariellen Vertrag die Durchführung des Versorgungsausgleichs ausgeschlossen haben.

Durch den Versorgungsausgleich werden Anteile an der Altersversorgung (gesetzliche Rente, Pension, betriebliche und private Altersversorgung etc.), die in der Ehezeit erworben wurden, zwischen den Eheleuten ausgeglichen. Frauen, die wegen Kindererziehung oder Haushaltsführung ihre Berufstätigkeit aufgegeben und keine ausreichende Altersvorsorge erworben haben, sollen durch diesen Ausgleich eine bessere Absicherung im Alter erhalten.

Der Gedanke des Versorgungsausgleiches geht davon aus, dass alle Altersversorgungsansprüche, die innerhalb der Dauer der Ehe bei den

2. Wenn es zur Scheidung kommt

Eheleuten angefallen sind, beiden zur Hälfte zustehen und zwar unabhängig davon, wer welche Ansprüche konkret erarbeitet hat.

tenverträge. Lassen Sie sich hierzu anwaltlich beraten.

Beispiel: Der Ehemann hat in der Ehe monatlich 1.000 € Rentenanwartschaften erworben, die Ehefrau 400 €. Die Differenz von 600 € wird durch zwei geteilt, so dass der Ehefrau einmalig 300 € auf das Rentenkonto übertragen werden.

Auch wenn beide Eheleute zum Zeitpunkt der Scheidung bereits Versorgungsansprüche aus Rente oder Pension beziehen, ist der Versorgungsausgleich im Ehescheidungsverfahren durchzuführen.

Beide Eheleute haben innerhalb der Ehe Anwartschaften für ihre Rente oder Pension erworben. Diese Anwartschaften sind auch, wenn beide inzwischen Altersversorgungen beziehen, auszugleichen. Dabei bezieht sich der Ausgleich natürlich nur auf die Ehezeit.

Wichtig:

Über den Versorgungsausgleich können Sie auch mit Ihrem Ehemann Vereinbarungen treffen. Dies gilt insbesondere für private Ren-

3. Rechte und Pflichten der elterlichen Sorge

3.1 Das Sorgerecht bei ehelichen Kinder

Bei einer Scheidung und Trennung bleibt in der Regel die **gemeinsame elterliche Sorge** fortbestehen. Das bedeutet, dass nach einer Trennung Entscheidungen von **grundsätzlicher Bedeutung gemeinsam**, in gegenseitigem Einvernehmen zu treffen sind. Angelegenheiten des **täglichen Lebens** darf der Elternteil **allein** entscheiden, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält. Der andere Elternteil darf über Fragen der Kinderbetreuung alleine entscheiden, solange das Kind bei ihm ist. Auch das gemeinsame Sorgerecht macht es nicht überflüssig zu überlegen, wo das Kind zukünftig leben wird, wie wichtige gemeinsame Entscheidungen getroffen werden und wie die Ausgaben für die Kinder verteilt werden. Solche Überlegungen und Entscheidungen sollten mit anwaltlicher Hilfe oder mit Unterstützung von einer Beratungsstelle schriftlich fixiert werden.

Auch das Jugendamt ist verpflichtet, Sie bei der Erarbeitung eines Sorge- und Umgangspla-

nes zu unterstützen. Denn über alles, was Sie rechtzeitig und grundsätzlich geklärt haben, brauchen Sie später nicht zu streiten.

Sollte schon auf dieser Ebene eine Einigung nicht möglich sein, wird sich auch das gemeinsame Sorgerecht sehr schwierig gestalten. Es gibt deswegen aus guten Gründen auch weiterhin die Möglichkeit, auf Antrag die **Alleinsorge** oder einen Teil derselben (z. B. die Vermögenssorge oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht) auf einen Elternteil zu übertragen. Ein solcher Antrag ist erfolgversprechend, wenn die Übertragung der Alleinsorge am besten dem Wohl des Kindes ("klare Verhältnisse") entspricht oder der andere Elternteil und das Kind - sofern es über 14 Jahre ist - zustimmt.

Unabhängig von der gemeinsamen Sorge kann das Familiengericht bei Einzelentscheidungen von besonderer Bedeutung (Schulbesuch, ärztliche Behandlung) auf Antrag die Entscheidungsbefugnis auf einen Elternteil übertragen.

Auch nach der Scheidung kann ein Elternteil

3. Rechte und Pflichten der elterlichen Sorge

jederzeit den Antrag auf Alleinsorge stellen. Unabhängig davon kann von Seiten des Gerichtes ein/eine **Verfahrenspfleger/in** für das Kind bestimmt werden, der/die die Belange des Kindes wahrnimmt.

3.2 Sorgerecht bei nichtehelichen Kindern

Im Juli 2012 wurde der Gesetzentwurf für eine Reform des Sorgerechts für Kinder unverheirateter Eltern beschlossen. Damit soll künftig unverheirateten Vätern der Zugang zum Sorgerecht für ihre Kinder vereinfacht werden. Auch nach dem neuen Entwurf soll, wie schon nach jetziger Rechtslage, mit der Geburt des unehelichen Kindes zunächst die Kindesmutter das alleinige Sorgerecht haben. Lehnt die Mutter das gemeinsame Sorgerecht ab, kann sich der Vater an das Jugendamt wenden, um doch noch eine Einigung mit der Mutter herbeizuführen. Wenn dies erfolglos bleibt oder aber von vornherein keine Aussicht auf Erfolg besteht, kann der Vater beim Familiengericht die Mitsorge beantragen. Die

Frist zur Stellungnahme für die Mutter auf den Antrag des Vaters endet frühestens 6 Wochen nach der Geburt des Kindes. Äußert sie sich nicht innerhalb der aufgegebenen Frist oder nennt keine Gründe, die dem Kindeswohl widersprechen oder sind auch sonst solche Gründe nicht ersichtlich, wird dem Vater das beantragte Mitsorgerecht zugesprochen. Eine Anhörung des Jugendamtes und eine persönliche Anhörung der Eltern sollen in diesen Fällen entbehrlich sein und so das Verfahren beschleunigen und vereinfachen.

Informieren Sie sich bei Ihrem Jugendamt über die Neuregelung.

3.3 Das Umgangsrecht

Der Elternteil, bei dem das Kind/die Kinder **nicht** lebt /-en, hat - mit Ausnahme der akuten Gefährdung des Kindeswohls, welche per Eilantrag bei Gericht vom sorgeberechtigten Elternteil glaubhaft darzustellen ist, - ein Recht zum Umgang mit dem Kind. Beim Umgangsrecht der Eltern besteht kein Unterschied, egal ob es sich um eheliche oder nicht-

3. Rechte und Pflichten der elterlichen Sorge

eheliche Kinder handelt!

Das Recht auf den Umgang mit dem Kind dient dazu, den Kontakt des Kindes zu den Personen, die ihm besonders nahe stehen, aufrecht zu erhalten, zu pflegen und zu fördern.

Der Umgang des Kindes mit beiden Elternteilen dient in der Regel dem Wohl des Kindes und ist von besonderer Bedeutung für seine Entwicklung.

Wichtig zu wissen ist, dass auch das Kind **selbst** das Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen hat.

Eine gesetzliche Regelung über die Ausgestaltung des Umgangs im Einzelfall gibt es nicht.

Die Beteiligten vereinbaren untereinander, ggf. unter Mithilfe des Jugendamtes, wann, wie oft und wie lange der Umgang stattfinden soll. Können sie sich nicht einigen, kann jede oder jeder Umgangsberechtigter einen Antrag auf Regelung des Umgangs beim Familiengericht stellen. Das Familiengericht entscheidet nach der jeweiligen Lage des Einzelfalles unter Beachtung der berechtigten Wünsche der Umgangsberechtigten **und** des Kindes.

Neben dem Kind und den Eltern sind auch die Großeltern des Kindes, die Geschwister, die Stiefeltern und die Pflegeeltern umgangsbe-rechtigt, wenn dieses dem Wohl des Kindes dient.

3.4 Was ist eine Beistandschaft?

Eine Beistandschaft ist ein **kostenloses** Hilfs- und Unterstützungsangebot des Jugendamtes, das alle alleinsorgeberechtigten Eltern beantragen können. Voraussetzung ist, dass das Kind minderjährig ist.

Informieren Sie sich beim zuständigen Jugendamt.

3.5 Kindesunterhalt

Jedes minderjährige eheliche (leibliche wie auch adoptierte) und nichteheliche Kind hat grundsätzlich Anspruch auf Unterhalt durch seine Eltern. Mütter und Väter können den Unterhalt entweder durch Pflege und Erziehung oder durch Barunterhalt leisten. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, leistet seinen Unterhalt in der Regel durch die Pflege und

3. Rechte und Pflichten der elterlichen Sorge

Erziehung des Kindes. Der andere Elternteil zahlt den Barunterhalt.

Der Kindesunterhalt hat Vorrang vor allen anderen Unterhaltsansprüchen. Der Barunterhalt ist monatlich im Voraus zu zahlen. Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach dem bereinigten Nettoeinkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils sowie dem Alter des Kindes.

Der Kindesunterhaltsbedarf wird nach der **Düsseldorfer Tabelle** bestimmt. Sie ist eine so genannte Unterhaltsleitlinie des Oberlandesgerichtes Düsseldorf. Zweck dieser Tabelle ist die Darstellung der Unterhaltsbeträge, die bei getrennt lebenden Eltern der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, für sein minderjähriges Kind zahlen muss (Kindermindestunterhalt). Diese Tabelle wird regelmäßig alle 2 Jahre aktualisiert und die Unterhaltsbeträge werden entsprechend angepasst. Die nächste Änderung erfolgt Ende 2012 mit Wirkung für das Jahr 2013.

Von dem Mindestunterhalt kann der barunterhaltspflichtige Elternteil das hälftige Kinder-

geld abziehen.

Volljährige unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres werden den minderjährigen Kindern gleichgestellt, solange sie im Haushalt eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden. Danach endet jedoch die Unterhaltspflicht der Eltern nicht. Vielmehr muss Unterhalt bis zum Abschluss einer Ausbildung gezahlt werden. Vater und Mutter sind nun beide barunterhaltspflichtig.

3.6 Wer erhält Unterhaltsvorschuss?

Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und keinen oder regelmäßigen Unterhalt oder nicht mindestens den gesetzlichen Mindestunterhalt minus des für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergeldes von dem anderen Elternteil erhalten, haben Anspruch auf Unterhaltsvorschuss für maximal 72 Monate.

Hierbei gibt es keine Einkommensgrenze für Eltern. Vom Jugendamt wird für die Beantragung des Unterhaltsvorschusses ein gericht-

3. Rechte und Pflichten der elterlichen Sorge

liches Unterhaltsurteil gegen den anderen Elternteil nicht vorausgesetzt. Ist der andere Elternteil ganz oder teilweise leistungsfähig, aber nicht leistungswillig, wird er vom Staat in Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschusses in Anspruch genommen.

Nach Abzug des für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergeldes, ergeben sich ab 1. Januar 2010 folgende Unterhaltsvorschussbeträge:

- für Kinder bis unter 6 Jahre 133 € pro Monat
- für ältere Kinder bis unter 12 Jahren 180 € pro Monat

Anträge stellen Sie bitte bei der jeweiligen zuständigen Stelle Ihrer Kommune (s. Kapitel Adressen).

3.7 Wie verhält es sich mit dem Kindergeld?

Das Kindergeld wird einkommensunabhängig für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr, für alle in der Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr und für arbeitslose Kinder bis zum 21. Lebensjahr gezahlt.

Im Fall einer Trennung/Scheidung wird das Kindergeld an die allein Erziehenden gezahlt. Der barunterhalts-pflichtige Elternteil kann dafür - soweit er ausreichend Unterhalt leistet - seine Unterhaltszahlungen um das halbe Kindergeld kürzen.

Sie erhalten das Kindergeld in der Regel von der Familienkasse. Im öffentlichen Dienstes erfolgt die Auszahlung über den Arbeitgeber.

4. Was Sie noch wissen sollten

4.1 Staatliche Hilfen, wenn das Geld nicht reicht

Wenn Sie über kein oder nicht genügendes Einkommen verfügen oder noch kein Unterhalt gezahlt wird, sollten Sie abzuklären, ob Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben. Gerade in der Trennungszeit sind viele auf staatliche Hilfe angewiesen. Denn auch wenn Ihnen ein Anspruch auf Unterhalt zusteht, heißt es noch lange nicht, dass dieser auch im vollen Umfang und regelmäßig gezahlt wird. Lassen Sie sich beraten (s. Kapitel Adressen).

4.2 Hilfen beim beruflichen Wiedereinstieg

Wenn Sie im Zusammenhang mit der Trennung/Scheidung wieder in den Beruf zurückkehren wollen oder müssen, sollten Sie sich so früh wie möglich mit Ihren Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt auseinandersetzen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der eheliche Unterhalt nicht mehr lebenslang gezahlt wird und die staatlichen Leistungen sich nur auf das lebensnotwenige beschränken und nur

für den Übergang geeignet sind.

Welche Stellen Ihnen bei Fragen zum beruflichen Wiedereinstieg Hilfestellung bieten, finden Sie im Kapitel Adressen.

4.3 Wenn Sie Ihren Namen ändern wollen

Grundsätzlich können Sie bei Ihrem zuständigen Standesamt beantragen, dass Sie den ehelichen Namen nicht weiter führen wollen und Sie den Nachnamen, den Sie vor der Ehe hatten, wieder annehmen möchten. Sie legen beim Standesamt das gültige Scheidungsurteil vor, füllen die nötigen Formulare aus und bezahlen eine geringe Gebühr.

4.4 Rat & Hilfe für Alleinerziehende

Seit vielen Jahren gibt das Frauenbüro die Broschüre **Alleinerziehend in Stadt und Kreis Düren** heraus. Hier finden Sie viele weitere wertvolle Informationen. Sie ist dort kostenlos erhältlich.

Hilfreiche Tipps für Frauen finden Sie auch auf www.frauenportal.dueren.de

5. Adressen in Düren

Amtsgericht Düren

Rechtsantragsstelle

August-Klotz-Straße 14, 52349 Düren

Tel.: 02421/493-2331

www.ag-dueren.nrw.de

Anwaltliche Beratung

Eine Liste über Familienanwälte/-anwältinnen in Düren erhalten Sie über

Rechtsanwaltskammer Köln

Riehler Str. 30

50668 Köln

Tel.: 0221/973010-0

Fax: 0221/973010-50

E-Mail-Adresse: kontakt@rak-koeln.de

Beratung bei ausländerrechtlichen Angelegenheiten

Ausländerbehörde Kreisverwaltung Düren

Bismarckstr. 16, 52351 Düren

Tel.: 02421/22-2090

www.kreis-dueren.de

Beratung in Fragen bei häuslicher Gewalt

Frauen helfen Frauen e.V. Düren

Gutenbergstr. 20, 52349 Düren

Tel.: 02421/17355

www.frauen-helfen-frauen-dueren.de

Frauen helfen Frauen e.V. Jülich

Römerstr. 10, 52428 Jülich

Tel.: 02461/58282

www.frauenberatungsstelle-juelich.de

Beratung für Frauen bei Fragen zu Trennung bzw. Scheidung

Frauenbüro Stadt Düren

Weierstr. 6, 52349 Düren

Tel.: 02421/252260

frauenbuero@dueren.de

www.dueren.de/frauenbuero

Beratung bei binationalen Ehen

Verband binationaler Familien und Partnerschaften e.V.

Körnerstr. 77-79, 50823 Köln

Tel. 0221/517601

Verband binationaler Familien und Partnerschaften e.V.

c/o Lilo Denhardt

Gerlachstr. 20-22, 52064 Aachen

Tel. 0241-511811

Beratung bei Fragen zum Sorgerecht, Besuchsrecht und zu Unterhaltsangelegenheiten

Jugendamt Stadt Düren

City-Karee, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren

Tel.: 02421/25-2119

www.dueren.de/buergerservice

5. Adressen in Düren

Beratung für Kinder und Eltern bei Trennung und Scheidung
Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern SKF e.V. Düren
Joachimstr. 2 a, 52353 Düren
Tel.: 02421/13550
eb@skf-dueren.de

Psychologisches Beratungszentrum der Ev. Gemeinde zu Düren
Wilhelm-Wester-Weg 1 52349 Düren
Tel.: 02421/188-142 o. 188-148
pbz@evangelische-gemeinde-dueren.de

Beratung und Anträge zum Unterhaltsvorschuss
Sozialamt der Stadt Düren
Unterhaltsvorschuss
City-Karee, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren
Anlaufstelle: 0242/25 2711
www.dueren.de/buergerservice

Beratung bei Schuldenangelegenheiten
Schulden- und Insolvenzberatung im Diakonischen Werk der Ev. Gemeinde zu Düren
Wilhelm-Wester-Weg 1 B, 52349 Düren
Tel.: 02421/188-130

Verbraucherzentrale NRW Beratungsstelle Düren
Markt 2, 52349 Düren

Tel. 02421/56810
www.vz-nrw.de/Dueren

Grundsicherung für Erwerbsfähige (ALG II)
job-com des Kreis Düren
Jobcenter
Bismarckstr. 10, 52349 Düren
Tel.: 02421/ 22 17000
www.kreis-dueren.de

Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter u. bei Erwerbsminderung
Sozialamt der Stadt Düren
City-Karee, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren
Zentrale Anlaufstelle: 02421/25 2711
www.dueren.de/buergerservice

Sozialversicherungsangelegenheiten
Bürgerbüro Stadt Düren
Markt 2, 52349 Düren
Tel: 02421/25 2356
www.dueren.de/buerger-service

Kindergeld
Familienkasse Aachen
Talbotstr. 25, 52068 Aachen
FamilienkasseAachen@arbeitsagentur.de
Tel.: 0180 1 / 54 63 37

5. Adressen in Düren

Kinderbetreuung

Jugendamt der Stadt Düren

Fachberatung Kindertagesstätten
City-Karee, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren
Tel.: 02421/25 2126
www.dueren.de/buergerservice

Dürener Tagesmütter und -väter. Zusammenschluss von Eltern und Tageseltern e.V.

Paradiesbenden 24 , 52349 Düren
Tel.: 02421/489241
tagesmuetter.dueren@online.de
www.duerener-tagesmuetter.de

Mediationsberatung

Eine Liste über Mediatoren und Mediatorinnen im Raum Düren erhalten Sie bei der
Rechtsanwaltskammer Köln
Riehler Str. 30
50668 Köln
Tel.: 0221/973010-0
Fax: 0221/973010-50
E-Mail-Adresse: kontakt@rak-koeln.de

Namensänderung

Standesamt Stadt Düren

Markt 2, 52349 Düren
Tel.: 02421/25 2293
standesamt@dueren.de
www.dueren.de/buergerservice

Unterstützung beim beruflichen (Wieder)-Einstieg

Agentur für Arbeit Düren

Moltkestrasse 49, 52351 Düren
Tel: 01801 / 555111
Beauftragte für Chancengleichheit
Andrea Hilger
Telefon: 0241 / 897 1547
Aachen.BCA@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de/dueren

Frauenbüro der Stadt Düren

Weierstr. 6, 52349 Düren
Tel.: 02421/25-2260
frauenbuero@dueren.de
www.dueren.de/frauenbuero

Wohngeld, Wohnungsvermittlung und Beantragung der Wohnberechtigungsbescheinigung

Sozialamt Stadt Düren

Sachgebiet Wohnen
City-Karee, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren
Tel.: 02421/25 2709
www.dueren.de/buergerservice

Notizen



IMPRESSUM

Herausgegeben vom

Frauenbüro der Stadt Düren

Weierstr. 6

52349 Düren

Tel.: 02421/25 2260, -25 2261, -25 2262

frauenbuero@dueren.de

www.dueren.de/frauenbuero

